

RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/06 Dienstrechtsverfahren
- 63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

- AVG §56;
- DVG 1984 §1;
- VerwaltungskademieG §38 Z3;

Rechtssatz

Die Begründung für die Ablehnung des Antrages des Beamten (dieser ist Professor an einer Bundeshandelsakademie/Bundeshandelsschule) um Zulassung zu einem Führungskräftelehrgang, insbesondere zur Zeit des Schulbeginnes sei die Notwendigkeit der Abwicklung administrativer Angelegenheiten durch den Beamten selbst als Administrator gegeben und eine Vertretung, die mit zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre, ausgeschlossen, entspricht dem Sinn des Gesetzes.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120116.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>